


Berufsordnung für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Fassung DIE HEILPRAKTIKER vom 01. Dezember 2021



verfasst in Zusammenarbeit von
Monika Schillinger-Jochner
und
Dr. Werner Weishaupt

Inhaltsverzeichnis

A. Präambel	3
B. Berufsausübung	3
I. Berufsgrundsätze	3
II. Allgemeine Berufspflichten	4
III. Verschwiegenheitspflicht	5
C. Behandlungsgrundsätze	5
I. Allgemeine Behandlungsgrundsätze	5
II. Patientinnen-Einwilligung	6
III. Aufklärungs- und Informationspflicht	7
IV. Dokumentationspflicht	7
V. Einsichtnahmerecht	7
D. Praxisführung	8
I. Fortbildungspflicht	8
II. Praxisort	8
III. Praxisräume	8
IV. Praxisschilder	9
V. Werbung	9
VI. Drucksachen und Stempel	9
VII. Eintragung in Verzeichnisse und Inserate	9
E. Standesvorschriften	10
I. Unerlaubte Vorteile	10
II. Haftpflichtversicherung	10
III. Meldepflichten	10
IV. Beschäftigung von Mitarbeiterinnen	10
V. Berufsinsignien	10
VI. Berufsaufsicht	11
VII. Kollegialitätsgebot	11
VIII. Konsiliarische Behandlung und Beratung	11
IX. Gegenseitige Vertretung	12
X. Verstöße gegen die Berufsordnung	12
F. Honorar	12
G. Schlussbestimmung	13

A. Präambel

Die von den unterzeichnenden Berufsverbänden beschlossene Berufsordnung für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker schreibt die ethische Überzeugung der organisierten Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker hinsichtlich des Verhaltens der Angehörigen des Berufstandes gegenüber Patientinnen und Patienten, Kolleginnen und Kollegen, Ärztinnen und Ärzten und allen anderen Angehörigen des Gesundheitswesens, sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit nieder.

Diese Berufsordnung dient dem Ziel,

- das kollegiale Vertrauen und das Vertrauen zwischen unserem Beruf und den Patientinnen und Patienten zu erhalten und zu fördern,
- die Qualität der heilkundlichen Tätigkeiten im Interesse des Wohls der Patientinnen und Patienten sicherzustellen,
- die Freiheit und das Ansehen unseres Berufs zu wahren und
- berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

B. Berufsausübung

I. Berufsgrundsätze

1. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen sowie der Bevölkerung.
2. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker erhalten ihre Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Heilpraktikergesetz. Ihre Aufgabe ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen. Die Berufsausübung unterliegt den weiteren gesetzlichen Bestimmungen.
3. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker üben einen freien Beruf aus und behandeln ihre Patientinnen und Patienten eigenverantwortlich. Dies bringen sie auch auf Praxisschildern, Flyern, Webseiten und in sonstigen geschäftlichen Handlungen zum Ausdruck.
4. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sollen keine anderen Tätigkeiten neben dem Heilpraktikerberuf ausüben, welche mit dem Beruf nicht vereinbar sind, wenn damit etwa gegen die Menschenwürde, die Sittlichkeit, grundlegende Werte oder geltendes Recht verstoßen wird.
5. Sie üben ihre berufliche Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach den Erfahrungen der heilkundlichen Überlieferung und dem jeweiligen Erkenntnisstand der Heilkunde und der medizinischen Wissenschaften aus. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker haben den ethischen Anforderungen ihres freien Heilberufs gerecht zu werden und alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.

II. Allgemeine Berufspflichten

1. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker üben ihren Beruf gewissenhaft und nach den Erfordernissen von Ethik und Menschlichkeit aus, um dem ihrem Berufsstand entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
2. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften regelmäßig zu unterrichten und diese zu beachten. Soweit ihre Befugnisse wie z.B. die Feststellung, Untersuchung oder Behandlung einzelner Leiden, Körperschäden oder Krankheiten eingeschränkt sind, sind diese Beschränkungen einzuhalten. Die allgemeinen und individuellen Sorgfaltspflichten sind zu beachten.
3. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind unter Beachtung der für sie geltenden Regeln in der Ausübung ihres Berufes frei. Ihre Behandlung ist am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten. Eigeninteresse oder die Interessen Dritter dürfen nicht über das Patientenwohl gestellt werden.
4. Sie können eine Behandlung grundsätzlich ablehnen. Die Verpflichtung, etwa in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.
5. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker dürfen keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Tätigkeit unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen geltendes Recht bedeuten würde. Fachliche Weisungen dürfen sie nur von Personen entgegennehmen, die über eine entsprechende Qualifikation und Berechtigung verfügen.
6. Zur gewissenhaften und aufmerksamen Ausübung des Berufs sind Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker verpflichtet, die notwendigen fachlichen Qualifikationen zu erwerben, die Entwicklung der medizinischen Heilkunde zu verfolgen und sich entsprechend regelmäßig fortzubilden und die für den Berufsstand allgemein anerkannten fachlichen Standards zu beachten.
7. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker haben ihr diagnostisches und therapeutisches Wissen reflektiert einzusetzen, insbesondere mögliche Folgen für die Patientinnen und Patienten und andere zu bedenken und dementsprechend zu handeln. Sie dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit oder die Hilflosigkeit von Patientinnen und Patienten ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg / Behandlungserfolg machen.
8. Die Herstellung sowie die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln oder sonstigen Produkten unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.
9. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen ihres Berufsstandes schadet oder schaden könnte.
Heilungsversprechen und andere unlautere Werbeaussagen sind untersagt.

III. Verschwiegenheitspflicht

1. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker verpflichten sich, über alles Schweigen zu bewahren, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes durch und über Patientinnen und Patienten sowie Dritte anvertraut oder bekannt geworden ist. Dazu gehören insbesondere Mitteilungen der Patientinnen und Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten und sonstige Befunde. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt über den Tod der Patientinnen und Patienten hinaus.
2. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren und dies in schriftlicher Form festzuhalten.
3. Gefährdet eine Patientin / ein Patient sich selbst oder andere, so haben die Heilpraktikerin und der Heilpraktiker unter Abwägung zwischen Schweigepflicht und Fürsorgepflicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen.
4. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker haben die Verpflichtung zur Verschwiegenheit insbesondere auch gegenüber ihren eigenen Familienangehörigen und den Familienangehörigen der Patientinnen und Patienten sowie deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu beachten.
5. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurden oder die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn einer gesetzlichen Meldepflicht nachgekommen werden muss oder sie zur Aussage in einem Strafprozess verpflichtet sind.
6. Darüber hinaus haben Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker die Vorschriften des Datenschutzes zu beachten.

C. Behandlungsgrundsätze

I. Allgemeine Behandlungsgrundsätze

1. Jede heilkundliche Behandlung hat unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts, des Willens und der Rechte der Patientinnen und Patienten zu erfolgen. Bei allen Handlungen und erforderlichen Maßnahmen sind im Einzelfall die Wünsche und Erwartungen der Patientinnen und Patienten zu beachten. Die Therapie ist nach der sachlichen und zeitlichen Notwendigkeit des Eingriffs, die Aufklärung nach der Sachkunde und dem Bildungsgrad der Patientinnen und Patienten sowie nach Erfahrungen aus der Krankenvorgeschichte auszurichten.
2. Das Recht, eine empfohlene Untersuchung oder Behandlungsmethode abzulehnen, ist zu respektieren.
3. Das Recht der Patientinnen und Patienten, die Behandlerin / den Behandler frei zu wählen oder eine weitere medizinische Meinung, gleich welcher Fachrichtung, einzuholen, ist zu achten.

4. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker achten die Grenzen ihrer Berufsausübung. Sie nehmen insbesondere keine Behandlungen vor, die die Gesundheit der Patientinnen und Patienten gefährden oder die Möglichkeiten naturheilkundlicher Behandlungen oder die persönlichen Kompetenzen der Behandlerin / des Behandlers überschreiten.
5. Im Interesse der Patientinnen und Patienten arbeiten Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker mit Angehörigen anderer Berufsgruppen des Gesundheitswesens zusammen. Soweit dies für Diagnostik und Therapie erforderlich ist, haben sie rechtzeitig Ärztinnen / Ärzte hinzuzuziehen oder die Patientinnen und Patienten entsprechenden Fachärztinnen / Fachärzten zur Fortsetzung der Behandlung zu überweisen.
6. Soweit das Einverständnis der Patientinnen / Patienten vorliegt, sind übernehmende Behandlerinnen und Behandler über die bisherige Behandlung zu informieren und die erhobenen Befunde an sie zu übermitteln.
7. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien (Fernbehandlung) ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies von der Heilpraktikerin oder dem Heilpraktiker vertretbar ist und die für den Berufsstand erforderliche medizinische Sorgfaltspflicht insbesondere durch Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung und Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient über die Besonderheit dieser Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.
8. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker haben ihre Beziehungen zu ihren Patientinnen und Patienten professionell zu gestalten und die besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber ihren Patientinnen und Patienten jederzeit angemessen zu berücksichtigen. Sie sollen soziale oder außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten so gestalten, dass sie die therapeutische Beziehung und die eigene Unabhängigkeit möglichst wenig beeinträchtigen.
Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen oder versuchen, aus den Kontakten Vorteile zu ziehen. Insbesondere sexuelle Kontakte zu Patientinnen und Patienten sind unzulässig.

II. Patienten-Einwilligung

Vor Durchführung von medizinischen Maßnahmen obliegt Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern grundsätzlich die Pflicht, die Einwilligung der Patientinnen und Patienten einzuholen. Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass die Patientin / der Patient zuvor ordnungsgemäß aufgeklärt wurde. Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

III. Aufklärungs- und Informationspflicht

1. Grundsätzlich sind Patientinnen und Patienten vor Beginn der Behandlung von den behandelnden Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern über sämtliche für die Behandlung bzw. Einwilligung nach dem Gesetz wesentlichen Umstände in verständlicher Weise aufzuklären. Die Aufklärung muss mündlich durch die behandelnde Person oder durch eine Person, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Befähigung verfügt, erfolgen. Sie muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Patientin / der Patient ihre / seine Entscheidung über eine Einwilligung wohlüberlegt treffen kann.
Aufklärung und Einwilligung sind möglichst in Schriftform zu dokumentieren.
2. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker haben darüber hinaus auch über gleichwertige Behandlungsalternativen aufzuklären. Insbesondere sollen die Eignung und die Erfolgsaussichten im Hinblick auf Diagnose und Therapie erläutert werden. Auf die unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen schulmedizinisch gleichermaßen indizierter und üblicher Methoden ist hinzuweisen.
3. Im Rahmen der Informationspflicht müssen Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker die Patientinnen und Patienten vor Beginn der Behandlung grundsätzlich über die voraussichtlich entstehenden Behandlungskosten auch in Textform informieren. Den Patientinnen und Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet haben, auszuhändigen.

IV. Dokumentationspflicht

1. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind verpflichtet, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur Behandlung Aufzeichnungen über die wesentlichen Maßnahmen und Ergebnisse in Papierform oder in elektronischer Form anzufertigen.
2. Bei Streichungen, Berichtigungen oder sonstigen Änderungen der Dokumentation ist sicherzustellen, dass der vormalige Inhalt und der Zeitpunkt der Änderung erkennbar bleiben.
3. Grundsätzlich sind sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen.
4. Die Dokumentation ist entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren.

V. Einsichtnahmerecht

1. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker haben ihren Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, sie betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen.

2. Auf Verlangen sind den Patientinnen und Patienten Abschriften der Unterlagen – ggf. auch elektronische Abschriften von der Patientenakte – herauszugeben. Die Patientin / der Patient hat dem Behandelnden in der Regel die entstandenen Kosten zu erstatten.

D. Praxisführung

I. Fortbildungspflicht

1. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind zur ständigen Fortbildung in dem Umfang verpflichtet, wie es zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der für ihren Beruf und ihr individuelles Tätigkeitsspektrum notwendigen Fachkenntnisse erforderlich ist.
2. Die Berufsorganisationen und ihre Beauftragten sowie Aus- und Fortbildungsinstitutionen bieten fachlich qualifizierte Fortbildungen an. Sie geben dazu Nachweise aus.
3. Die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind angehalten, ihre Fortbildungsaktivitäten zu dokumentieren. Die Berufsangehörigen anerkennen und erfüllen die einheitlichen berufsständischen Qualitäts- und Qualifizierungsbemühungen in Bezug auf Aus- und Fortbildungen. Sofern der eigene Berufsverband Fortbildungsrichtlinien beschlossen oder in einem Qualitätsmanagement zur Aus- und Fortbildung verbindliche Richtlinien transparent dokumentiert hat, sind diese anzuerkennen und die berufliche Tätigkeit danach auszurichten.

II. Praxisort

1. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker üben in der Regel ihre Tätigkeiten am Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) aus. Die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen ist untersagt. Hausbesuche sind möglich. Es ist nicht zulässig, Patientinnen und Patienten in Sammelbestellungen oder einzeln an einen anderen Ort als den der Niederlassung zur Behandlung zu bestellen.
2. Der Betrieb von Zweitpraxen ist möglich. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker müssen an jedem Ort ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten treffen.
3. Eine Änderung der Niederlassung muss unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift den zuständigen Behörden sowie dem betreffenden Berufsverband mitgeteilt werden.

III. Praxisräume

1. Die Praxisräume müssen für die Ausübung der Heilkunde geeignet sein. Sie haben den gesetzlichen und insbesondere den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.
2. Die Praxisräume müssen dabei so gestaltet sein, dass die Vertraulichkeit der Gespräche und Behandlungen gewährleistet ist.

IV. Praxisschilder

1. Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Die Angabe des Namens sowie der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin“ bzw. „Heilpraktiker“ ist zwingend. Bei zusätzlichen Angaben sind insbesondere die Beschränkungen des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts zu beachten. Dies gilt entsprechend für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker mit eingeschränkter Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde. Auf dem Praxisschild ist in diesen Fällen zusätzlich das Gebiet aufzuführen, für das die Erlaubnis erteilt wurde.
2. Zusätzliche Angaben sollten sich auf Sprechzeiten, Telefonnummer und Behandlungsmethoden, für die entsprechende Qualifikationen vorhanden sind, beschränken. Bei der Gestaltung des Praxisschildes ist darauf zu achten, dass keine irreführenden Bezeichnungen verwendet werden.
3. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker benutzen neben der Berufsbezeichnung keine anderen Zusatzbezeichnungen, die sie gegenüber ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen wettbewerbswidrig hervorheben.
4. Im beruflichen Umfeld dürfen akademische Grade und Titel nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung verwendet werden. Die Führung von ausländischen akademischen Graden, Titeln und anderen Bezeichnungen unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Sie sind insbesondere so zu führen, dass ihre ausländische Herkunft erkennbar ist.

V. Werbung

1. Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern ist die sachliche, berufsbezogene Information gestattet.
2. Jede anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist untersagt und darüber hinaus standeswidrig. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker dürfen weder im Internet noch in anderen Medien unzulässig für ihre berufliche Tätigkeit werben noch andere Personen mit der Veröffentlichung unzulässiger Werbung beauftragen. Sie dürfen unzulässige Werbung durch Dritte oder die durch Dritte veranlasst wird, nicht dulden.
3. Werbung auf Gutscheine- oder Rabattportalen ist standeswidrig.

VI. Drucksachen und Stempel

Für Drucksachen und Stempel gelten sinngemäß die Vorgaben in den Abschnitten IV. und V.

VII. Eintragung in Verzeichnisse und Inserate

Für die Eintragung in Verzeichnisse und für Inserate gelten sinngemäß die Vorgaben in den Abschnitten IV. und V.

E. Standesvorschriften

I. Unerlaubte Vorteile

Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern sollten für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder für die Verordnung oder Empfehlung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten keine Vergütung oder sonstigen Vorteile fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren lassen oder selbst gewähren oder versprechen.

II. Haftpflichtversicherung

1. Soweit für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht, sollen sie sich freiwillig angemessen gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit versichern. In den Bundesländern, in denen eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker zum Abschluss einer solchen verpflichtet.

Im eigenen Interesse sollten Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker im Schadensfall unverzüglich ihren Haftpflichtversicherer informieren. Darüber hinaus ist es ratsam, den Berufsverband zu informieren.

III. Meldepflichten

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker haben ihre berufliche Tätigkeit nach den geltenden Vorschriften der jeweiligen örtlich zuständigen Behörden anzuzeigen.

IV. Beschäftigung von Mitarbeitern

Werden in der Praxis Angestellte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie z.B. Assistentinnen und Assistenten, Sprechstundenhilfen oder Reinigungspersonal beschäftigt, so sind insbesondere die geltenden Vorschriften für abhängige Beschäftigungsverhältnisse sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

V. Berufsinsignien

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker erhalten von ihrer Standesorganisation nach Nachweis der entsprechenden Berufserlaubnis einen Berufsausweis sowie einen Mitgliedsstempel. Beide bleiben Eigentum des ausgebenden Berufsverbandes und müssen mit Beendigung der Mitgliedschaft oder Verlust der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung zurückgegeben werden. Ausweis und Stempel müssen die Mitgliedsnummer und den Namen des Berufsverbandes enthalten. Weitere Vorschriften über die Vergabe usw. sind den jeweiligen Verbandssatzungen zu entnehmen.

VI. Berufsaufsicht

1. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker unterstellen sich im Interesse des Berufsstandes der Berufsaufsicht ihres Berufsverbandes.
2. Es liegt im eigenen Interesse der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, von ihrem Berufsverband erbetene Auskünfte über ihre Praxistätigkeit wahrheitsgemäß zu erteilen und den gewählten Vertretungen ihrer Berufsorganisation bzw. deren Bevollmächtigten zu ermöglichen, sich ggf. über eine geordnete Berufstätigkeit an Ort und Stelle zu informieren sowie notwendigen Anordnungen ihres Verbandes nachzukommen und grundsätzlich für alle ausgeübten Diagnose- und Therapieverfahren im Bedarfsfall die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis von Kenntnissen der Injektionstechniken und der Notfallmedizin – einschließlich der allgemeinen und speziellen Hygiene.

VII. Kollegialitätsgebot

1. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind verpflichtet, sich untereinander kollegial zu verhalten. Die Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen die eigene fachliche Überzeugung kund zu tun, wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Unsachliche Kritik oder herabsetzende Äußerungen bezüglich der Behandlungsweise oder des Fachwissens von Berufskolleginnen und Berufskollegen oder Angehörigen anderer Heilberufe sowie herabsetzende Äußerungen zur Person der Behandlerin / des Behandlers sind zu unterlassen.

VIII. Konsiliarische Behandlung und Beratung

1. Falls von Patientinnen und Patienten gewünscht oder, wenn die behandelnden Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker dies für erforderlich halten und die Patientinnen und Patienten zustimmen, können weitere Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker zur gemeinsamen Beratung und Behandlung hinzugezogen werden. Das Ergebnis der gemeinsamen Beratung soll den Patientinnen und Patienten in der Regel von den behandelnden Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern mitgeteilt werden.
2. Bei Stagnation des Behandlungsprozesses, bei Wechsel oder Verschlechterung der Symptomatik sollten die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker kollegiale Beratung oder fachliche Supervision in Anspruch nehmen. Erkennen die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, dass ihre Interventionen zu keiner weiteren Linderung, Besserung, Stabilisierung oder Gesundung führen, so haben sie dies den Patienten angemessen zu erläutern und sie unverzüglich in eine andere geeignete Behandlung (Facharzt, Klinik usw.) zu geleiten.

IX. Gegenseitige Vertretung

1. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sollen grundsätzlich zur gegenseitigen Vertretung bereit sein und übernommene Patientinnen und Patienten nach Wegfall des Vertretungsgrundes wieder zurückverweisen.
2. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sollten bei vorübergehender oder andauernder Verhinderung dafür Sorge tragen, dass die notwendige Weiterbehandlung von Patientinnen und Patienten sichergestellt ist.

X. Verstöße gegen die Berufsordnung

1. Verstöße gegen die Berufsordnung können im Wege eines satzungsgemäßen Verfahrens geahndet werden. Vorher sollte jedoch immer der Versuch einer kollegialen Verständigung durch die zuständige Berufsvertretung unternommen werden.
2. In einem solchen Verfahren kann auch darüber entschieden werden, ob eine Heilpraktikerin oder ein Heilpraktiker im Interesse des Standes aus dem Verband auszuschließen ist.

F. Honorar

1. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker verpflichten sich, ihre Honorarforderungen angemessen zu stellen. Grundsätzlich sind sie frei, mit ihren Patientinnen und Patienten ein Honorar zu vereinbaren. Falls sie dies nicht tun, gilt als Bemessungsgrundlage das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH), soweit nicht andere Vergütungsregelungen gelten.
2. Über die Forderung ist eine Rechnung zu stellen.
3. Bei Abschluss einer Honorarvereinbarung verpflichten sich die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen Rücksicht zu nehmen. Honorarvereinbarungen, die zum ortsüblichen Maß in grobem Missverhältnis stehen, sind standeswidrig.
4. Vor Erbringung der Leistung, deren Kosten erkennbar nicht von einer Krankenversicherung oder einem anderen Kostenträger erstattet werden, müssen Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker die Patientinnen / Patienten schriftlich über die Höhe des voraussichtlichen Honorars informieren, ebenso darüber, dass eine Erstattung dieser Kosten durch eine Krankenversicherung oder einen anderen Kostenträger nicht zu erwarten ist.

G. Schlussbestimmung

Die Mitglieder des Berufsverbands **DIE HEILPRAKTIKER** e.V. sind satzungsgemäß zur Einhaltung der, in der jeweils geltenden Berufsordnung enthaltenen, Vorschriften verpflichtet.

Mit dieser neuen, der aktuellen Rechtslage angepassten Fassung ersetzt der Berufsverband **DIE HEILPRAKTIKER e.V.** die externe, bisherige Regelung aus dem Jahre 2008, die damals von wenigen Verbänden formuliert und von uns übernommen wurde.

Die aktualisierte Fassung gilt ab sofort.

München, den 15.12.2021

Der Vorstand
DIE HEILPRAKTIKER e.V.